

**STATUTEN DER LANDESGRUPPE STEIERMARK DES
BERUFSVERBANDES ÖSTERREICHISCHER KUNST – UND
WERKPÄDAGOGIK
ZVR-ZAHL 862202371**

1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- a) Der Verein führt den Namen „Berufsverband Österreichischer Kunst- und Werkpädagogik, Landesgruppe Steiermark“ (Kurzform: BÖKWE STMK)
- b) Er hat seinen Sitz in Graz
- c) Der BÖKWE STMK ist ein Zweigverband des bundesweiten „Berufsverbandes Österreichischer Kunst – und Werkpädagogik“ (Kurzform: BÖKWE). Dieser verfügt über den gleichen organisatorischen Grundaufbau wie der Verein BÖKWE, mit seinem Sitz in Wien, dessen Tätigkeit sich auf ganz Österreich erstreckt.

2) Zweck

Der BÖKWE STMK ist ein parteipolitisch unabhängiger, gemeinnütziger Fachverband von Kunst – und Werkpädagogik der die Bereiche Kunst und Gestaltung, Technisches und Textiles Werken unter Einbindung Fach verwandter Disziplinen im österreichischen Bildungswesen.

Er hat den Zweck, alle mit den Aufgaben und der Stellung der steirischen Kunst – und Werkpädagog*innen in Verbindung stehenden Fach -, Standes – und Rechtsfragen zu behandeln, Beschlüsse darüber zu treffen und die genannten Belange zu vertreten.

3) Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks

Die Mittel zur Vertretung der Belange im Sinne von Punkt 2) sind Versammlungen, Rundschreiben, Vorträge und Diskussionen, fachliche Bildungsveranstaltungen, Veröffentlichungen, ein periodisch erscheinendes Fachblatt, eine Homepage, Ausstellungen sowie die Kontaktnahme zu anderen ähnlich gearteten Fachvereinigungen im In – und Ausland.

4) Aufbringung finanzieller Mittel

Erfolgt durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge von Veranstaltungen
- c) Zuwendung öffentlicher und privater Stellen

5) Mitgliedschaft

Mitglieder können physische oder juristische Personen sein. Es gibt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Als ordentliche Mitglieder können Kunst – und Werkpädagog*innen und an den Belangen des BÖKWE interessierte Personen aufgenommen werden. Als fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen aufgenommen werden, die den BÖKWE STMK ideell und finanziell oder durch sonstige Leistungen unterstützen. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der

BÖKWE STMK über Vorschlag der Leitungsorgane. Jedes BÖKWE STMK Mitglied ist zugleich Mitglied des Hauptverbandes (Bundesverbandes). Mitglied wird man über Antrag (Beitrittserklärung). Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen von den Leitungsorganen abgelehnt werden. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft anerkennen die Bewerber*innen die Statuten des BÖKWE STMK und des BÖKWE Hauptverbandes. Anträge können auch von einzelnen Mitgliedern unter Anführung von Gründen an die Leitungsorgane gerichtet werden. Diese entscheiden mit 2/3-Mehrheit darüber.

6) Rechte der Mitglieder

- a) Jedes ordentliche Mitglied des BÖKWE STMK besitzt das passive Wahlrecht in die Organe des Vereins auf Landes- und Bundesebene
- b) Jedes ordentliche Mitglied besitzt das Wahlrecht bei der Wahl der Leitungsorgane.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - der Inanspruchnahme aller Einrichtungen und Veranstaltungen sowie des Bezuges des BÖKWE-Fachblattes.
 - innerhalb des BÖKWE seine persönlichen, fachlichen Ansichten und Erfahrungen zu vertreten.
 - der Stellung von Anträgen an die Landes – und Bundesvollversammlung (eine Woche vor der Sitzung schriftlich an die Leitungsorgane bzw. Bundesvorsitzenden). Diese sind in die Tagungsordnung aufzunehmen.
 - des freiwilligen Austritts. Dieser ist der zuständigen Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen und gilt mit dem Beginn des folgenden Kalenderjahres (für das laufende Kalenderjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu leisten).
- d) Laut Vereinsgesetz 2002 wird auf den Minderheitenschutz für Mitglieder hingewiesen (10% vorgesehen für Vereinsmitglieder).

7) Pflichten der Mitglieder

- a) Die Bestrebungen und das Ansehen des BÖKWE zu fördern.
- b) Den Mitgliedsbeitrag termingerecht einzuzahlen und Namens – und Adressänderungen der zuständigen Geschäftsstelle zu melden.

Gesamtösterreichische Organisation des BÖKWE

Der BÖKWE gliedert sich in Landesgruppen. Die Mitglieder der Landesgruppen sind zugleich Mitglieder des Hauptverbandes (Bundesverbandes). Es ist in ganz Österreich der gleiche Mitgliedsbeitrag zum BÖKWE zu leisten. Mit der Mitgliedschaft ist der Bezug der Fachzeitschrift des BÖKWE verbunden.

Jede Landesgruppe ist durch ein Leitungsorgan oder einem Landeskoordinator, ausgestatteter Zweigverein. Dieser verfügt über den gleichen organisatorischen Grundaufbau wie der BÖKWE - Bundesverband. Die Zweigvereine führen einen von der Bundesvollversammlung festgesetzten Betrag an die Bundeskassa und für das Fachblatt ab und tragen die Kosten für Aufwendungen ihrer Delegierten bei Bundesveranstaltungen. Im Falle der Auflösung der Landesgruppe (Leitungsorgan) eines Zweigvereines übernimmt die Bundesgeschäftsstelle die Betreuung der Mitglieder dieses Bundeslandes (An – und Abmeldung, Einhebung der Mitgliedsbeiträge u.dgl.) sowie das Vereinsvermögen. Die Bundeskassa hat die Aufwendungen des Präsidiums und der Landeskoordinatoren oder Leitungsorgane zu tragen.

Landesgruppen sind in Fach-, Standes-, Rechts- und sonstigen Fragen, soweit sie gesamtösterreichische Belange betreffen, an die Beschlüsse der Bundesvollversammlung und des Präsidiums gebunden.

8) Organe des BÖKWE STMK

- a) Das Leitungsorgan
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

Das Leitungsorgan besteht aus 2 Leitungsorganen mit einem Kassier.

Das Leitungsorgan ist für alle Angelegenheiten zuständig die durch diese Statuten nicht einem andern Organ zugewiesen werden.

10) Aufgabenbereich folgender Funktionen

- a) Das Leitungsorgan vertritt den BÖKWE STMK nach außen hin.
- b) Das Leitungsorgan ist berechtigt selbst Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren, beispielsweise für den Fall, dass Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.
- c) Der/die Landeskassier/in führen die Kasse des BÖKWE nach außen hin. Er/sie hat zum Ende des Rechnungsjahres innerhalb von 5 Monaten eine Einnahmen – und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Auf Wunsch des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer*innen ist jederzeit in die Unterlagen Einsicht zu gewähren.
- d) Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Landesverbandes (BÖKWE STMK) im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung des Kassenberichtes zu prüfen.

11) Ausfertigungen

Geschäftstücke des BÖKWE STMK müssen von einem der Leitungsorgane unterzeichnet sein.

12) Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane

Die Landesvollversammlung hat die Aufgabe, gegebenenfalls Statuten Und eine Geschäftsordnung zu beschließen oder zu ändern, Wahlen durchzuführen, die Leitungsorgane und den/die Kassier*in zu entlasten, 2 Rechnungsprüfer zu bestellen, den Mitgliedsbeitrag und Zahlungstermin festzulegen und über eine freiwillige Auflösung des Vereins abzustimmen. Statutenänderung und Vereinsauflösung bedürfen der 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Leitungsorgane. Die Landes-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss sie um 15 Minuten vertagt werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit gleicher Tagesordnung beschlussfähig.

13) Das Leitungsorgan

Die Leitungsorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Stimmberechtigten anwesend sind. Für Beschlüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen der Landesvollversammlung. Organisatorische Aufgabe der Leitungsorgane ist, 2 Rechnungsprüfer*innen auszuwählen, wenn eine Bestellung für die nächste Landesvollversammlung notwendig ist. Rechnungsprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein.

14) Wahlen

Von den Leitungsorganen ist alle 3 Jahre ein Wahlvorschlag für die zu wählenden Leitungsorgane 3 Wochen vor der Landesvollversammlung schriftlich an die BÖKWE STMK – Mitglieder bekannt zu geben. Die Landesvollversammlung wählt aus diesen vorgeschlagenen Kandidat*/innen mit absoluter Mehrheit 2 Leitungsorgane 1 Kassier*in. Die Funktionsdauer der Leitungsorgane beträgt 3 Jahre. Die Funktionen sind jeweils bis zur Neuwahl auszuüben, die Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige, begründete Niederlegung der Funktionsagenden ist möglich.

15) Geschäftsordnung des BÖKWE STMK für die Landesvollversammlung

a) Einberufung

Eine ordentliche Landesvollversammlung ist jeweils einmal innerhalb der Funktionsdauer von 3 Jahren abzuhalten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, sollte dies nicht der Fall sein, ist die Mitglieder-Versammlung nach Zuwarten von einer viertel Stunde beschlussfähig.

b) Vorsitz

Den Vorsitz führt eine/r der Leitungsorgane.

c) Tagesordnung

Die Tagungspunkte zur Landesvollversammlung des BÖKWE STMK sind von den Leitungsorganen unter Angabe von Zeit und Ort festzulegen und spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu versenden.

Längere Anträge sind schriftlich einzubringen.

Aktionen im Namen von BÖKWE STMK müssen schriftlich den Leitungsorganen gemeldet werden.

d) Abstimmung

Sofern in den Statuten nicht anders bestimmt, ist für einen Beschluss die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Leitungsorgane.

f) Abwesende Mitglieder können sich mit einer übertragenen Stimme eines anwesenden Mitglieds vertreten lassen.

d) Protokoll

Enthalten sind: Vorsitz, Ort und Zeit, anwesende und entschuldigte Mitglieder, die Tagesordnung mit eventuell beschlossenen Abänderungen, Anträgen, Ergebnis der Abstimmungen. Das Protokoll muss den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Als genehmigt gilt das Protokoll wenn in der Folgesitzung keine Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung gestellt werden.

16) Schlichtung von Streitfällen

In Streitfällen wählen die Streitparteien unter Bedachtnahme auf Unbefangenheit je 2 Mitglieder des BÖKWE STMK für ein Schiedsgericht, diese wählen eine/n Vorsitzend/en. Das Schiedsgericht entscheidet unter Anwesenheit seiner Mitglieder nach Anhören der Streitparteien mit einfacher Mehrheit. Kommt unter den Vorgeschlagenen keine Einigung zustande, entscheidet das Leitungsorgan.

17) Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des BÖKWE STMK – Landesverbandes kann nur im Wege einer außerordentlichen Landesvollversammlung beschlossen werden, wenn:

- a) ein bei den Leitungsorganen einzubringender Antrag von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten der Landesvollversammlung unterstützt und begründet wird.
- b) mindestens 2/3 der Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.

Das Vereinsvermögen der Landesgruppe Steiermark – BÖKWE STMK – wird dem bundesweiten BÖKWE übereignet. Die Mitglieder bleiben Mitglieder des BÖKWE (siehe Punkt 8)

